



A.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-A)

A.1

§ 1 Angebot/Lieferung/Vergütung/Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung/Gefahrenübergang/Eigentumsvorbehalt

1.1

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden bzw. die Leistungen vorbehaltlos ausführen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer.

1.3 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind, falls nicht anders vereinbart, sofort ohne Abzüge zahlbar.

1.4 Der Kunde ist - unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern - nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH anerkannt worden sind. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag dem Bankkonto der Ingenieurbüro Dr. Plesnik GmbH gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt.

1.5 Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Ingenieurbüro Dr. Plesnik GmbH. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit Gründe, die die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung, die Einhaltung eines verbindlich vereinbarten Termins beeinträchtigen, kann die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH eine angemessene Verschiebung des Termins verlangen. Liegt die Ursache für die Nichteinhaltung des Termins im Verantwortungsbereich des Kunden und entsteht der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH durch die Verschiebung des Termins ein zusätzlicher Aufwand, so ist der Kunde verpflichtet, der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH diesen Mehraufwand zu vergüten. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferungen und Teilleistung als selbständige Leistung.

1.6 Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt nach unserer Wahl die Versendung der Ware. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist.

Eine Versicherung der Waren gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden.

1.7 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwendungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

A.1

§ 2 Eigentumsrechte/Schutzrechte Dritter/Geheimhaltung und Datenschutz

2.1 Soweit im Rahmen der Tätigkeit der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH Schutzrechte entstehen, stehen diese der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH dann zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit unserer Mitarbeiter begründet wurden. Dem Kunden steht insoweit ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragbares Recht auf Nutzung zu.

2.2. Wir stehen dafür ein, daß unsere Produkte und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Wir stellen den Kunden bei einer Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter von rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensbeträgen frei, vorausgesetzt, daß

- der Kunde uns unverzüglich schriftlich von der Ansprucherhebung in Kenntnis gesetzt hat und



Ingenieurbüro Dr. Plesnik GmbH, Reutershagweg 2, 52074 Aachen

Telefon: 0241 / 14946 - 0 ; Telefax: 0241 / 14946 -39

- wir die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und damit verbundene Handlungen ausüben und

- der Kunde uns die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewährt.

2.3 Der Kunde sichert zu, daß er berechtigt ist, etwaiges Basismaterial und Unterlagen zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Soweit an dem Basismaterial Urheberrechte, Markenrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter bestehen, stellt der Kunde sicher, daß er im Besitz der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Lizenzen ist.

2.4 Sofern Dritte uns gegenüber geltend machen, daß die Einbeziehung von Basismaterial in die Projekte Urheberrechte, Markenrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, uns insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, uns bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und etwaige Schadensersatzbeträge zuzüglich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung auf Verlangen zu übernehmen.

2.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei erfolgen. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift. Jede Vertragspartei darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten.

A.1

§ 3 Mängelhaftung

3.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, daß dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.2 Soweit ein Mangel der Ware oder Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

3.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

3.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

3.9 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

A.1

§ 4 Gesamthaftung

4.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

4.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

A. 1

§ 5 Sonstiges

5.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages bedürfen der Schriftform.



5.3 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

A.2 Geschäftsbedingungen ASP- Rechenzentrumsleistungen (AGB-RZ)

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Grundpaket an Rechenzentrumsleistungen umfasst:

1.1 Die Bereitstellung und Wartung eines Nutzungszugangs (VPN-Zugang)

1.2 Die Bereitstellung der vereinbarten Softwarekomponenten

1.3 Die Wartung der bereitgestellten Softwarekomponenten

1.4 Die Sicherung des Datenbestandes

1.5 Die Erbringung von Dienstleistungen, die vom Kunden beauftragt wurden.

A.2

§ 2 Laufzeit

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, läuft der Vertrag über einen Zeitraum von 24 Monaten, beginnend in dem Monat, in dem die erste produktive Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt.

2.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

A.2

§ 3 Bereitstellung des Funktions- u. Leistungsumfanges

3.1 Die Systembereitstellung erfolgt an Werktagen (Mo.-Fr.) zwischen 7.00 h und 17.00 h, sofern keine Abweichungen im Vertrag definiert worden sind. Geringfügige zeitliche Abweichungen sind zulässig.

3.2 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH verpflichtet sich, vom Kunden bereitgestellte neue Versionen der Software in angemessener Frist zu installieren, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern und diese als Standardfunktion in der Leistungsübersicht der Software aufgeführt sind.

3.3 Anpassungen von Datenbeständen an die neuen Bedürfnisse sind Sache des Kunden

3.4 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist berechtigt, für Systemanpassungen und Bereitstellung neuer Software die Systembereitstellung in vertretbarem Maße zu unterbrechen. Gleiches gilt bei Störungen, die nicht im Machtbereich der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH liegen.

A.2

§ 4 Hotline

4.1 Soweit Hotline-Leistungen vereinbart wurden, hat der Kunde Zugang zur Hotline der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH. Diese steht montags bis freitags (mit Ausnahme von Feiertagen bezogen auf das Land NRW) in der Zeit von 8.00 -- 18.00 h für telefonische Auskünfte im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vereinbarten Software zur Verfügung. Darüber hinausgehende Leistungen können nach der jeweils gültigen Support-Preisliste berechnet werden.

4.2 Die Hotline beinhaltet keine Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den vereinbarten ASP- Leistungen stehen. Die telefonische Unterstützung der Hotline beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die Unterstützung setzt das kompetente Fachwissen, ausreichende Benutzerschulung und Microsoft- Windows- Kenntnisse des Anwenders der Software voraus. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline Funktion beauftragen.



A.2

§ 5 Mängelbeseitigung

5.1 Der Kunde hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

5.2 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

5.3 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat.

5.4 Im übrigen richtet sich die Haftung wegen Mängeln nach A.1 § 3 AGB-A.

A.2

§ 6 Vergütung

6.1 Alle aus dem Vertragsverhältnis erbrachten Leistungen werden monatlich fakturiert und sind sofort und ohne Abzug fällig.

6.2 Die Kosten für die Herstellung von Hardwarevoraussetzungen auf der Seite des Kunden, sowie die Leistungskosten bis zu dem durch uns bereitgestellten DFÜ-Zugang trägt der Kunde.

A.2

§ 7 Haftung

Die Haftung richtet sich nach A.1 §§ 3, 4 AGB-A.

A.3 Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-D)

A.3

§ 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird Ihre Dienstleistungen nach dem Stand der Technik gem. der schriftlichen Aufgabenstellung und zu den jeweils vertraglich vereinbarten Kosten erbringen.

1.2 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.

1.3 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt und austauscht.

1.4 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden kompetente Dritte unter Beachtung des Datenschutzes mit der Durchführung der Dienstleistung zu beauftragen.

A3

§ 2 Hotline

2.1 Soweit Hotline-Leistungen vereinbart wurden, hat der Kunde Zugang zur Hotline der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH. Diese steht, montags bis freitags (mit Ausnahme von Feiertagen bezogen auf das Land NRW) in der Zeit von 8.00 -- 18.00 h) für telefonische Auskünfte im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vereinbarten Software zur Verfügung. Darüber hinausgehende Leistungen können nach der jeweils gültigen Support-Preisliste berechnet werden.

2.2 Die Hotline beinhaltet im Allgemeinen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen, die im direkten Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen. Die telefonische Unterstützung der Hotline beinhaltet keine rechtliche Beratung.



2.3 Im Rahmen der Abwicklung von Aufgaben über die Hotline entspricht die mündliche Beauftragung durch einen Mitarbeiter des Kunden einer Beauftragung, die durch die schriftliche Auftragsbestätigung per e-Mail oder Fax durch die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH als offizieller Auftrag fixiert wird.

A.3

§ 3 Leistungsänderungen

3.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

3.2 Sämtliche vereinbarten Änderungen bedürfen der Schriftform.

A.3

§ 4 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Arbeiten, die bei dem Kunden durchgeführt werden müssen, sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gesondert zu vergüten.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Kunde stellt auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

4.3 Auf Verlangen der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.3

§ 5 Nutzungsrechte

5.1 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

5.2 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH darf die Leistungen anderweitig verwerten, soweit A.1 § 2 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.4 Geschäftsbedingungen für Anpassungsprogrammierung (AGB-AP)

A.4

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH räumt dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Einsatzrecht ein, wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Kunde für eigene Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen.

1.2 Modifikationen werden nur in ausführbarer Form geliefert und sind gesondert zu vergüten, soweit vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde.

Erweiterungen und andere Zusatzprogramme werden auf Wunsch ohne gesonderte Vergütung auch als Quellprogramme, aber ohne systemtechnische Dokumentation geliefert, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.

1.3 Eine Benutzungsdocumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist.

Der Kunde kann deren Einstellung auch nachträglich beauftragen. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzungsdocumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

1.4 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird anhand dieses Planes den Kunden regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

1.5 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung lt. Vertrag ergeben, detailliert die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH sie mit Unterstützung des Kunden, erstellt die Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden ggf. mit einer Aufstellung sich zusätzlich ergebender Kosten zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen.

Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Erkennt die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Kunden schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.



1.6. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist ebenfalls berechtigt mit Zustimmung des Kunden fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.4

§ 2 Leistungsänderungen

2.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

2.2 Sämtliche vereinbarten Änderungen bedürfen der Schriftform.

A.4

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Arbeiten, die bei dem Kunden durchgeführt werden müssen, sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gesondert zu vergüten.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

3.3 Auf Verlangen der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.4

§ 4 Abnahme

4.1 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird die Modifikation/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im folgenden: Anpassungen) installieren. Der Kunde wird die Installation schriftlich bestätigen.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Anpassungen zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4.3 Die Anpassungen gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit auf die Dauer von 2 Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

A.4

§ 5 Gewährleistung

5.1 Die Haftung richtet sich nach A.1 §§ 3, 4 AGB-A.

5.2 Der Kunde hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde hat die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH einen Datenträger mit den betreffenden Anpassungen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

5.3 Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

5.4 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH kann die Vergütung Ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn mangels Unterstützung des Kunden im Sinne von A.4 § 5 5.2 AGB-AP bei einer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durchgeführten Mängelsuche kein Mangel gefunden wird.



A.5 Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Konzepten und Spezifikationen (AGB-EKS)

A.5

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird das Werk samt Dokumentation nach dem Stand der Technik und zu den jeweils vertraglich vereinbarten Kosten erstellen.

1.2 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.

1.3 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird anhand dieses Plans den Kunden regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

1.4 Der Kunde wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von 2 Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Kunde bei vorgesehenen Zwischenprüfungen mitwirken. Der Kunde erhält die Unterlagen dazu in schriftlicher Form und wird innerhalb von 1 Woche nach Abschluss der Überprüfung schriftlich zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weitere Arbeit.

Erkennt die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie das unverzüglich dem Kunden schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

1.5 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet sie nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Kunden fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.5

§ 2 Leistungsänderungen

2.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen. Der Kunde wird auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird diese Aufgabe auf Wunsch des Kunden gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

2.2 Sämtliche vereinbarten Änderungen bedürfen der Schriftform.

A.5

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Arbeiten, die bei dem Kunden durchgeführt werden müssen, sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gesondert zu vergüten.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

3.3 Auf Verlangen der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH, hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.5

§ 4 Abnahme

4.1 Der Kunde wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgter Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen ab Übergabe des Werks, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

4.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen dessen Nutzbarkeit nicht wegen Fehler erheblich eingeschränkt ist.



A.5

§ 5 Nutzungsrechte

5.1 Der Kunde ist berechtigt, das Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH darf das Werk anderweitig verwerten, soweit A.1 § 2 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.5

§ 6 Gewährleistung

6.1 Die Haftung richtet sich nach A.1 §§ 3,4 AGB-A.

6.2 Mängelrügen hat der Kunde im einzelnen zu begründen.

A.6 Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Software (AGB-ES)

A.6

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird das Werk nach dem Stand der Technik und zu den jeweils vertraglich vereinbarten Kosten erstellen. Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

1.2 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages diese erfordert.

1.3 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird anhand dieses Plans den Kunden regelmäßig über den Stand der Arbeiten informieren.

1.4 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung lt. Vertrag ergeben, detailliert die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH sie mit Unterstützung des Kunden, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden ggf. mit einer Aufstellung sich zusätzlich ergebender Kosten zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software - in Abstimmung mit dem Kunden - verfeinert.

Erkennt die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Kunden schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser über das weitere Vorgehen.

1.5 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

1.6 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen, und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Kunden fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.6

§ 2 Leistungsänderungen

2.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen. Der Kunde wird auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird diese Aufgabe auf Wunsch des Kunden gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

2.2 Sämtliche vereinbarte Änderungen bedürfen der Schriftform.

A.6

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Arbeiten, die bei dem Kunden durchgeführt werden müssen, sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gesondert zu vergüten.



3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

3.3 Auf Verlangen der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, sowie seiner Auskünfte und mündl. Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.6

§ 4 Abnahme

4.1 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH wird die Software installieren. Der Kunde wird die Installation schriftlich bestätigen.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen ab Abschluß der Installation der Software, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den Kunden bei einer Abnahmeprüfung - soweit dies nicht schon Bestandteil eines Vertrages ist, gegen gesonderte Vergütung - zu unterstützen.

4.3 Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

4.4 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

A.6

§ 5 Nutzungsrechte

5.1 Der Kunde ist berechtigt, die Software einschl. der Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH. Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH darf die Software anderweitig verwerten, soweit A.1 § 2 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.6

§ 6 Gewährleistung

6.1 Die Haftung richtet sich nach A.1 §§ 3, 4 AGB-A.

6.2 Der Kunde hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form - unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen - schriftlich zu melden.

Der Kunde hat die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH einen Datenträger m mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

6.3 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

6.4 Die Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn mangels Unterstützung des Kunden im Sinne von A. 6 § 4 6.2 AGB-ES bei einer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durchgeführten Mängelsuche kein Mangel gefunden wird.